



Amtssigniert. SID2026091075915
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Lienz, Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz, Österreich

ROTE NASEN Clowndoctors
Wattgasse 48
A-1170 Wien

Per Mail an barbara.ziegler@rotenasen.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Familie und Soziales

Andrea Mühlmann
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
+43 4852 6633 6603
bh.lz.soziales@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LZ-SOZIAL-A.9/18-2026

Lienz, 07.09.2026

Sammlungsbewilligung April 2027

BESCHEID

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz erteilt den ROTE NASEN Clowndoctors, Verein zur Unterstützung von kranken oder leidenden Menschen durch Humor und Lebensfreude, aufgrund des Ansuchens vom 17.03.2026, eingelangt am 17.03.2026, gemäß § 2 Abs. 1 iVm §§ 4 und 5 Sammlungsgesetz 1977, LGBl. Nr. 40 1977 idGF., die Bewilligung zur Durchführung folgender Sammlung:

Schülerstraßensammlung von Geldspenden mittels fortlaufend nummerierter SammelListen und plombierter, nummerierter Sammelbüchsen im **gesamten Bezirk Lienz** im Zeitraum vom

01. bis 30. April 2027.

II. Auflagen

Nachstehende Auflagen sind einzuhalten:

1. Die als Sammler eingesetzten Personen müssen einen Sammelausweis mit sich führen und diesen auf Verlangen vorzeigen.
2. Die SammelListen und Sammelbüchsen müssen so gekennzeichnet sein, dass jedermann den Veranstalter der Sammlung und den Sammlungszweck deutlich erkennen kann.
3. Hinsichtlich der Sammelbüchsen ist sicherzustellen, dass diese gegen unbefugten Zugriff ausreichend gesichert sind.
4. Der Inhaber der Sammlungsbewilligung hat der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Referat Familie und Soziales/Fachbereich Soziales, auf Verlangen das Sammlungsergebnis und dessen Verwendung nachzuweisen. Auf Verlangen ist den Organen der Bezirkshauptmannschaft Lienz gemäß § 7 Abs. 1 Sammlungsgesetz 1977 weiters Einsicht in die in die betreffenden Aufzeichnungen und Belege sowie sämtlicher sonstiger die Sammlung betreffender Unterlagen zu gewähren.

5. Das Ergebnis der Sammlung ist ausschließlich für den im Antrag angeführten Zweck zu verwenden. Der Nachweis der Zweckwidmung ist auf Verlangen nach Abschluss der Sammlung, gemeinsam mit dem Sammlungsergebnis gemäß § 7 Abs. 3 Sammlungsgesetz 1977 der Bezirkshauptmannschaft Lienz vorzulegen.
6. Die Entlohnung der Sammler, sofern eine solche vorgesehen ist, hat auf die im Antrag angeführte Art und im dort angeführten Ausmaß zu erfolgen und darf insgesamt 10 % des Sammlungserlöses nicht überschreiten. Eine weitere Entlohnung der Sammler bzw. eine Unterstützung in sonstiger Weise ist nicht erlaubt.

III. Kosten

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß Tarifpost 1 der Anlage zu § 1 der Landes-Verwaltungsabgabenordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007 idgF., eine Verwaltungsabgabe von **€ 18,00** binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides vom Antragsteller/von der Antragstellerin gemäß der beigeschlossenen Zahlungsinformation einzuzahlen.

Darüber hinaus sind gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF., für die Vergebührung des Ansuchens **€ 21,00** zu entrichten.

Der zur Einzahlung zu bringende Gesamtbetrag beläuft sich somit auf € 39,00.

Zu den Zahlungsmodalitäten wird auf die in der Anlage übermittelte Gebührenvorschreibung verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist mit € 50,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Sie können die Beschwerde gegen diesen Bescheid schriftlich oder per E-Mail und auch mit den Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder technischen Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Begründung

Gemäß § 58 Abs. AVG kann die Begründung entfallen, da dem Begehren vollinhaltlich stattgegeben wurde.

Für die Bezirkshauptfrau:

Oblasser

Ergeht zur Kenntnis an:

- Gemeinden des Bezirkes Lienz, per Mail an vgdelz@tirol.gv.at
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Soziales, per Mail an soziales@tirol.gv.at
- Bezirkspolizeikommando Lienz, per Mail an BPK-T-Lienz@polizei.gv.at